Bericht zur Vorlage 1299/2025 «Teilrevision Reglement Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause»

Ausgangslage

Mit Entlastungsleistungen finanziert die Gemeinde Personen, welche für im gleichen Haushalt lebende Angehörige eine «Rund-um-die-Uhr-Betreuung» leisten, eine Entlastung von dieser Pflegearbeit im Umfang von 20 Stunden pro Monat. Mit diesem Beitrag würdigt und fördert die Gemeinde die Betreuungsarbeit zu Hause, welche den Eintritt in eine für sie teurere Pflegeinstitution verhindert oder zumindest verzögert. Diese Entlastungsleistungen werden bisher unabhängig von der Vermögenssituation der betreuten Personen ausbezahlt. Die Zahl der Bezüger hat sich in den letzten vier Jahren von 15 auf 31 im Jahr 2024 verdoppelt und das Total der ausbezahlten Beiträge ist im gleichen Zeitraum auf rund CHF 100'000 angestiegen. Die Höhe der durchschnittlich pro Bezüger und Jahr ausbezahlten Beträge von CHF 3200 zeigt, dass offenbar nur etwa die Hälfte der zugestandenen Summe genutzt wird. Man könnte daraus schliessen, dass die Dauer einer solchen *in house* Pflege im Allgemeinen deutlich unter einem Jahr liegt und der Einsatz für die pflegenden Angehörigen rasch an Grenzen stösst. Das muss aber nicht so sein. So liegen etwa die Kosten für drei Tagesaufenthalte im «Tageszentrum für Betagte» deutlich unter den für einen Monat vorgesehenen Unterstützung von CHF 500.

Vorlage 1299/2025

Im Zuge der laufenden Sparbemühungen schlägt der Gemeinderat nun vor, die Berechtigung für den Bezug von Entlastungsleistungen mit einer Vermögensobergrenze zu beschränken. Dadurch wird eine Einsparung von rund CHF 10'000 oder 10% des 2024 ausbezahlten Unterstützungsgelder erwartet.

Beurteilung der Massnahme durch die BSG

Die Zulassungsgrenzen mit einem Reinvermögen gemäss Ziffer 899 der Steuererklärung von CHF 100'000 oder 200'000 bei Einzel- bzw. Ehepaarbesteuerung (die in der Vorlage mehrfach angeführte Ziffer 399 wurde inzwischen korrigiert!) lässt nur mit einem relativ kleinen Spareffekt rechnen, da der kleinere Teil der Steuerpflichtigen Reinvermögen über den vorgesehen Vermögenslimiten ausweisen. Wir haben nun aber vom Ressort aktuelle Zahlen für das Jahr 2025 bekommen die zeigen, dass in diesem Jahr von 27 Bezügern oder Bezügerinnen CHF 104'617.90 an Entlastungsleistungen bezogen wurden. Von diesen erhielten 10 Personen mit einem Vermögen über der vorgesehenen Obergrenze insgesamt CHF 32'897. Dieser Betrag entspricht fast einem Drittel der ausbezahlten Gelder und könnte bei der Einführung der Vermögenslimite eingespart werden. Bei den durch die Zulassungsbeschränkung betroffenen Personen wird den verheirateten ein Vermögensverzehr von max. 1.5%/Jahr zugemutet, den unverheirateten ein solcher von 3%/Jahr. Das ist im Vergleich zu anderen Unterstützungssystemen eher wenig.

Wir haben uns auch Überlegungen zu einer weiteren Zugangsbeschränkung durch eine Einkommensobergrenze gemacht. Wir sind uns aber mit dem Ressort dahin einig, dass man dadurch mehrheitlich die gleichen Personen ausschliessen würde, die schon von der Vermögensbeschränkung betroffen sind, was also den Spareffekt kaum vergrössern würde. Zudem ist auch in Betracht zu ziehen, dass die anspruchsvolle Betreuungsarbeit für einen Partner auch erhöhte Lebenskosten mit sich bringt.

Anwendung der Härtefallklausel (§ 10)**.** Bezüglich einer uns aus dem Einwohnerrat mitgegebenen Frage haben wir uns folgende Überlegungen gemacht: Leben die betreuten Personen in einem eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung, so ist der in diesen Liegenschaften gebundene Vermögensanteil nicht verfügbar. Wir haben darüber nachgedacht in diesem Fall die Vermögensobergrenze pauschal zu erhöhen. Dabei wäre aber der Spareffekt der Vorlage stark

reduziert worden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Einkommensverhältnisse bei den Zulassungsbedingungen nicht berücksichtigt werden, sind wir schlussendlich dem Vorschlag der Vorlage gefolgt. Sollten die finanziellen Möglichkeiten bei in einer eigenen Liegenschaft lebenden Personen die Entlastung der betreuenden Person nicht erlauben, so sollte die Härtefallklausel helfen.

Wir haben bei der Verwaltung auch nach der familiären Situation der 31 Bezüger im Jahre 2024 gefragt. Es zeigte sich, dass 29 davon verheiratet waren oder in eingeschriebener Partnerschaft lebten. Es ist anzunehmen, dass es in den allermeisten Fällen der Partner oder die Partnerin waren, welche die Pflegearbeit verrichteten. Eine eher seltene Situation ergibt sich, wenn der eine Partner in einem Pflegeheim lebt und der andere zu Hause von einer im gleichen Haushalt lebenden angehörigen Person (Tochter oder Sohn) betreut wird. Diese Konstellation könnte bezüglich Vermögenslimite ebenfalls ein Fall für die Härtefallklausel sein, wobei dann auch die Einkommensverhältnisse zu prüfen wären.

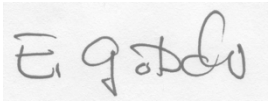
Lücken im Betreuungssystem. Im Zuge der Diskussion der Entlastungsleistungen sind uns in der Kommission auch andere Lücken bei den ambulanten Betreuungssystemen aufgefallen, die in Zukunft mehr berücksichtigt werden sollten: Sehr viel Betreuungsarbeit für pflegebedürftige Menschen wird von jüngeren Familienmitgliedern, den nicht im gleichen Haushalt lebenden eigenen Kinder, übernommen. Auch diese stossen durch die Anforderungen von Beruf und eigener Familie oft an die Grenzen der Belastbarkeit. Eine weitere «Rund-um-die-Uhr-Betreuung» zu Hause kann durch eine im gleichen Haushalt lebende Pflegeperson (Live-in Betreuung, Care-MigrantInnen) geleistet werden.

Auch diese Betreuungsformen helfen mit, den Übertritt in ein APH zu verhindern oder aufzuschieben und eine angemessene Unterstützung könnte sich für die Gemeinde lohnen.

Fazit

Die BSG unterstützt die vom Gemeinderat vorgesehene Beschränkungen bei den Entlastungsleistungen. Sie empfiehlt die Annahme der Anträge des Gemeinderats.

Reinach 08.03.2026



Erwin Götschi
Präsident BSG

Mitglieder BSG:
Benedikt Husi, Mitte/GLP/Salz
Erwin Götschi, Präsident, SP
Caroline Mall, SVP
Paul Meier, Vizepräsident, FDP
Lidia Pileggi, SP
Therese Stalder, Mitte/GLP/Salz
Tanya Vögeli, Mitte/GLP/Salz